

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	hochschule 21			
Ggf. Standort	21614 Buxtehude, Harburger Straße 6			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Architektur DUAL			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	45 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	45 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	43 pro Jahr			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	06.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO):

Die Partnerunternehmen müssen – beispielsweise in Form einer Eignungserklärung – nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich auf qualitativ hochwertige Weise am Programm zu beteiligen. Dazu gehört auch eine namentliche Benennung eines betrieblichen Betreuers/ einer betrieblichen Betreuerin, der/die über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur verfügen muss.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 2004 gegründete hochschule 21 bietet duale, praxisintegrierende Studiengänge in drei Fachbereichen an: Bauwesen, Gesundheit und Technik. Bereits seit 1875 wird in Buxtehude Architektur und Bauingenieurwesen gelehrt. Nach der 2003 beschlossenen Schließung der staatlichen Fachhochschule Nordostniedersachsen setzt die hochschule 21 diese Tradition am selben Standort fort. Als staatlich anerkannte private Fachhochschule in gemeinnütziger Trägerschaft stellt sie ein Beispiel für eine regionale Private Public Partnership dar. Heute sind hier rund 1.100 Studierende eingeschrieben.

Die Hochschule bietet ausschließlich duale Studiengänge an.

Der achtsemestrige praxisintegrierende Bachelorstudiengang Architektur DUAL führt zur Kammerfähigkeit, wenn die Absolvent/innen nach Abschluss des Studiums zwei Jahre lang einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgegangen sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Architektur DUAL stellt einen soliden Architektur-Studiengang mit eher regionaler Ausrichtung dar. Zur insbesondere in einem Architektur-Studiengang wichtigen Horizonterweiterung begrüßt die Gutachtergruppe alle Initiativen der Hochschule, internationale und/oder interkulturelle Aspekte in den Lehrveranstaltungen zu stärken. Zudem sollten soziologische Inhalte stärker adressiert werden.

Die Gutachtergruppe fand eine gut funktionierende duale Studienorganisation vor. Aufgrund der geringen Größe der Hochschule und der engen persönlichen Kontakte verläuft das Zusammenspiel zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetriebe recht reibungslos. Dennoch wird dringend angeraten, die gut funktionierende gelebte Praxis durch verbindliche Regelungen zu flankieren. Wichtig erscheint zudem, dass die Studierenden in den Praxisphasen alle Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) kennen lernen.

Positiv wird anerkannt, dass mit der Überarbeitung des Curriculums die Zahl der Prüfungsteilleistungen reduziert wurde. Hier könnte mittelfristig eine weitere Reduzierung erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang	29

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Aufgrund seines dualen Charakters sieht der Bachelorstudiengang besondere Zulassungsbedingungen vor². § 6 der Zulassungsordnung besagt, dass zum Studium nur berechtigt ist, wer mit einem hierzu von der Hochschule zugelassenen Unternehmen einen Praxisvertrag abgeschlossen hat. Dabei kann der/die Bewerber/in auch einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen abschließen, das bislang noch nicht mit der Hochschule kooperiert hat und dessen Eignung dann im laufenden Verfahren geprüft wird.

Der Studiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (LP)³. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor.

§ 12 der Prüfungs- und Studienordnung besagt u.a., dass die Bachelorarbeit zeigen soll, dass der/die Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Nicht einschlägig

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) Architektur (BARC) 2017: Zur Prüfung der Studieneignung führt die Hochschule ein zweistufiges Aufnahmeverfahren durch, zu dem die Bewerber/innen schriftlich eingeladen werden. Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in die Teile Eignungstest und Auswahlgespräch. Das Auswahlverfahren ist geregelt.

³ Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Architektur (BARC) 2017 für den 8-semesterigen Studiengang, §§ 3 und 5

⁴ Prüfungs- und Studienordnung, § 12

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Architektur DUAL“ führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering"⁵. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in deutscher Sprache beigelegt. Es wird empfohlen, zusätzlich ein Diploma Supplement in englischer Sprache bereitzuhalten. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist modularisiert⁶. Alle Module sind in der Regel in einem oder höchstens zwei Semestern zu absolvieren. Wenige Ausnahmen erstrecken sich über drei Semester. Dies sind das Modul „Entwurfsprojekte“ (18 LP), der Wahlpflichtbereich sowie der Bereich Schlüsselqualifikationen. Die Hochschule legt dar, dass sich diese drei Module zwar formal über drei Semester erstrecken, es aber möglich sei, sie auch in einem kürzeren Zeitraum zu studieren, so dass eine mögliche Mobilität nicht behindert werde.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt unter § 25 (2), dass eine relative Note in Form einer Notentabelle vergeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nds. StudAkkVO die Verwendung der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

⁵ Prüfungs- und Studienordnung, § 24

⁶ Prüfungs- und Studienordnung, Anlage 2

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 15 (1) der Ordnung besagt: *„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.“* Damit wird nur indirekt geregelt, dass für ein Modul ECTS-Leistungspunkte nur gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Prüfungs- und Studienordnung sollte um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Aus § 5 (2) der Prüfungs- und Studienordnung geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 27,5 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Bachelorabschluss sind 240 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP⁷. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule berichtet, dass für den dualen Bachelorstudiengang feste Kooperationen mit Partnerunternehmen bestehen. Die Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Partnerunternehmen wird auf der Website⁸ beschrieben.

Es wurde eine Verfahrensanweisung „Praxisstudium Architektur DUAL (BARC)“ vorgelegt. Hier werden insbesondere die Leistungen beschrieben, die die Studierenden während der Praxisphasen zu erbringen haben. Zudem wurde ein von der Hochschule herausgegebenes Muster-Praxisvertrag vorgelegt. Die Praxisverträge werden zwischen Partnerbetrieben und Studierenden abgeschlossen. Die Hochschule ist somit keine direkte Vertragspartnerin. Die Verwendung des Muster-Praxisvertrages ist für die Betriebe nicht verbindlich⁹. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass kleinere Unternehmen häufig das Muster verwenden. Größere Unternehmen bevorzugen meist eigene Verträge. (Zur vertraglichen bzw. verbindlichen Regelung der Kooperation mit den Praxisbetrieben siehe auch Kapitel 2.2.2.7)

Die Unterrichtssprache (Deutsch) ist für die Praxismodule in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.

Die Hochschule erläutert den Mehrwert der Kooperationen mit den Partnerbetrieben: *„Durch die mehrwöchige praktische Tätigkeit in jedem Semester des Studiums wird den Absolventinnen*

⁷ Prüfungs- und Studienordnung, Anlage 2

⁸ <https://www.hs21.de/fuer-unternehmen/verzahnung-von-theorie-und-praxis/>

⁹ Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, § 6 (2): *„Für den Praxisvertrag kann der Mustervertrag der Hochschule verwendet werden. Eine andere Vertragsgestaltung ist möglich, solange die Teilnahme des Studierenden an allen zum Studium erforderlichen Veranstaltungen der Hochschule gewährleistet ist.“*

und Absolventen der Marktvorteil gesichert, direkt nach Abschluss des Studiums als vollwertige Mitarbeiterin bzw. vollwertiger Mitarbeiter in den Büros / Unternehmen / sonstigen Einrichtungen integriert werden zu können. Das Führungspersonal der betroffenen Praxisunternehmungen kennt die Mitarbeitenden bereits seit vier Jahren und ist sich der Fähigkeiten und Kompetenzen voll bewusst, die diese Mitarbeitenden in die Unternehmung einbringen können.“

Da auch die am Lernort Betrieb zu erbringenden Leistungen in letzter Entscheidung von Lehrenden der Hochschule geprüft werden, finden hier die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten¹⁰ keine Anwendung (siehe auch 2.2.7).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

¹⁰ Prüfungs- und Studienordnung, § 17 (4)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Umfangreich diskutiert wurde das duale Konzept des Studienganges. Die Gutachtergruppe fand eine gut gelebte duale Praxis vor, vermisste aber verbindliche Regelungen. Thema waren zudem die Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), die Integration soziologischer Inhalte in das Curriculum sowie die Horizonterweiterung der Studierenden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

§ 2 der Prüfungs- und Studienordnung fasst das Studienziel zusammen:

„Der Studiengang Architektur hat das Ausbildungsziel des klassischen Architekten, der die Fähigkeiten hat, übergeordnet zu planen und zu forschen und der künstlerische, technische und kulturelle Kenntnisse hat, die ihn befähigen, in Führungspositionen verantwortlich zu handeln. Hierzu gehören Fähigkeiten im Entwerfen, Planen und Konstruieren, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die in die Lage versetzen, eine Rolle als Generalist im Bauplanungs- und Bauausführungsprozess zu erfüllen und interdisziplinäre Programmziele zu koordinieren. Dabei nehmen die integrativen Fertigkeiten im Laufe des Architekturstudiums an Komplexität zu. Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig das Wirkungsfeld des Architekten kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Ziel ist insgesamt die Qualifizierung zu einem Architekten, der als Generalist den Überblick über die Komplexität des Bauens beherrscht. Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.“

Im Selbstbericht sowie auf der Website¹¹ des Studiengangs werden die Qualifikationsziele zusätzlich ausführlich beschrieben:

„Das Studium und die Lehre bereiten die Studentinnen und Studenten auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bauliche Maßnahmen zu

¹¹ <https://www.hs21.de/fuer-bewerber/studiengaenge/architektur-dual/qualifikationsziele/>

planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für die Individuen, die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen. In Kooperation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Bauwesen wird ein polytechnischer Ansatz verfolgt, der zu einem Ingenieurabschluss führt (Bachelor of Engineering).

Vermittelt werden fachspezifische Grundkenntnisse der Architektur im Städte- und Hochbau, wie die wesentlichen Aspekte der Entwurfs- und Gestaltungsmethodik und der Gebäudelehre, der Konstruktion, Tragwerkslehre und Gebäudetechniktechnik, der Kultur- und Kunstwissenschaften, der Sozial- und Humanwissenschaften, der Umweltwissenschaften, der Technikwissenschaften, sowie der Bauökonomie, des Baumanagements und des Bau- und Planungsrechts.

Ziel ist, die Studentinnen und Studenten zu befähigen, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und mittels Zusammenarbeit, Diskussionen und selbständigem logischen Denken in Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln. Kreatives Denken, Innovation und Führungsübernahme werden ebenso vermittelt wie dreidimensionales Denken bei der Ausarbeitung von Entwürfen. Hinzu kommen Entwurfstheorie und -methoden, kunst- und architekturtheoretisches Verständnis und technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion. Wesentlich ist hierbei, die Bedürfnisse von Kundschaft und Benutzenden wie auch der Gesellschaft insgesamt in ihrem jeweiligen materiellen und immateriellen Kontext zu erkennen.

(...)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar und angemessen formuliert sind. Sie begrüßt die Tatsache, dass die Qualifikationsziele ausführlich auf der Website veröffentlicht sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Es handelt sich um einen achtsemestrigen Vollzeitstudiengang Architektur. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Kammerfähigkeit gegeben ist, wenn die Absolvent/innen nach Abschluss des Studiums zwei Jahre lang einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgehen. Sie betont, dass die während des Studiums in den Praxisphasen gesammelte Praxiserfahrung hierbei keine Berücksichtigung finden kann.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Bachelorstudiengangs kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachter/innen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Daher qualifiziert der Studiengang gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die grundsätzliche Eingangsqualifikation für den Studiengang ist die Hochschulreife. Zusätzlich ist ein Praxisvertrag mit einem von der Hochschule zugelassenen Unternehmen vorzulegen.

Die Hochschule erläutert, dass die Praxisanteile in dem dualen Studiengangskonzept einen integralen Teil des Studiums darstellen. Dies mache sich auch durch die praxisorientierten Lehr- und Lernformen bemerkbar: so entwerfen die Studierenden weit überwiegend realistische Projekte regionaler Auftraggeber, die dann ebenfalls in modulübergreifender Zusammenarbeit weiterentwickelt werden.

Die Verzahnung von Theorie- und Praxisstudium erfolgt laut Hochschule konzeptuell durch die direkte Anwendung des während der jeweils in drei Monaten an der Hochschule erlernten Wissens und der vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen in der darauffolgenden dreimonatigen Praxispraxis. Hierbei sehe der achtsemestrige Studienplan in der Komplexität der Fragestellungen und in der Intensität der Bearbeitung beständig steigende Niveaus vor.

Am Anfang des Studiums stehen einführende Veranstaltungen zum Entwerfen, Darstellen und Gestalten, Computer Aided Design sowie der Baukonstruktion, Baustofflehre und der Gebäudetechnik, die die Studierenden auf ihre ersten Praxisphasen im Unternehmen vorbereiten. In den späteren Semestern kommen dann sukzessive Veranstaltungen zur Geschichte und Theorie, zur Vermessung und Bauaufnahme, zur Betriebswirtschafts- und Baubetriebslehre und zur Stadtplanung und zum Städtebau hinzu.

Während der Praxisphase sollen die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse mit den Erfahrungen des Berufsalltags abgeglichen und die erlangten Fähigkeiten geschärft werden. Darüber hinaus sollen die Praxisstudierenden soziale Kompetenzen durch die Einbindung in die Personalstruktur des Unternehmens und, in den überwiegenden Fällen, durch die in den Unternehmen praktizierte Teamarbeit gewinnen.

Nach der Rückkehr aus der Praxisphase sollen diese Erfahrungen dann jeweils die Grundlage für den weiterführenden Wissens- und Kompetenzerwerb und die kritische Reflexion der Lehrinhalte bilden. Die Lehrveranstaltungen bieten daher einen Rahmen, der Rückfragen und Diskussionen grundsätzlich ermöglicht und begrüßt.

Laut Hochschule bereichern die Heterogenität der Praxisunternehmungen und damit die Vielfältigkeit der studentischen Erfahrungen in den Praxisphasen die Lehre nicht zuletzt dadurch, dass hochschulische Wissensinhalte wie berufspraktische Prozesse gleichermaßen kritisch-konstruktiv hinterfragt werden. Da aus Sicht der Hochschule dieselbe Heterogenität eine curricular-standardisierte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Praxisphase unmöglich mache, liege der Fokus der Verzahnung von Theorie und Praxis auf der beschriebenen methodischen und prozessualen Kompetenzentwicklung.

Ein besonderer Stellenwert komme hierbei den Teilleistungen der Praxismodule zu, die derselben Steigerung von Komplexität und Intensität unterliegen. Gehören zum ersten Praxismodul noch die Einführung in den Berufsalltag und eine einfache Berichterstattung, stehen in den nachfolgenden Praxismodulen inhaltliche Fragestellungen aus der Berufspraxis im Zentrum, die im Rahmen einer akademischen Bearbeitung hinterleuchtet werden sollen. Dies geschieht zum einen in einer schriftlichen Ausarbeitung einer Themenstellung (jeweils im Wintersemester), zum anderen im mündlichen Vortrag eines vertiefenden Aspekts dieser Fragestellung (jeweils im Sommersemester).

Beide Formate werden gemeinsam von der betreuenden Person in der Praxisunternehmung und vor allem von der betreuenden Person an der Hochschule begleitet und geprüft. Die Fragestellungen für die Praxisarbeiten entwickeln die Studierenden gemeinsam mit ihren hochschulischen und betrieblichen Betreuer/innen.

Die vier Praxismodule erstrecken sich jeweils über zwei Semester und umfassen zwei Praxisphasen. Sie sind je mit sieben bzw. acht LP kreditiert. Die befragten Studierenden berichteten, dass sie während der gesamten Praxisphase immer kontinuierlich am Thema ihrer Praxisarbeit arbeiten.

Im Gespräch erläutern die Hochschulvertreter/innen, dass im Rahmen zahlreicher Module Exkursionen, auch ins Ausland, angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind prinzipiell stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang vergibt den Abschluss „Bachelor of Engineering“. Die Hochschulvertreter/innen erläutern hier, dass der Studiengang die anwendungsbezogenen und technischen Aspekte des Fachs betonen möchte. Der „Bachelor of Engineering“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe möglich. Dennoch empfiehlt sie zu erwägen, ob die Vergabe eines „Bachelor of Arts“ nicht passender sein könnte, da zwar hinreichend Leistungspunkte in den MINT-Fächern erworben werden, diese aber fast ausschließlich dem Bereich Technik und (anwendungsbezogener) Informatik zugewiesen werden müssen.

Die Gutachtergruppe begrüßt das duale Konzept des Studiengangs und die Einbeziehung des zweiten Lernortes Betrieb in das Curriculum. Im Gespräch mit den Vertreter/innen der Praxisunternehmungen wurde deutlich, dass viele Praxispartner dafür sorgen, dass ihre Studierenden während der Praxisphasen alle neun Leistungsphasen nach HOAI¹² kennenlernen. Dies ist aber nicht verbindlich für alle Betriebe geregelt. Zum Erreichen der Qualifikationsziele erachtet die Gutachtergruppe das Kennenlernen aller Leistungsphasen als unerlässlich. Aus ihrer Sicht muss daher sichergestellt werden, dass die Studierenden während der Praxisphasen mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI betraut werden. In den Fällen, in denen Praxispartner nicht alle Leistungsphasen selbst abdecken, könnten Betriebe beispielsweise miteinander kooperieren und Studierende für Teile der Praxisphasen untereinander austauschen. Zu diesem Themenkomplex hat die hochschule 21 am 12.03.2020 u.a. ein überarbeitetes Dokument „Praxisstudium Architektur DUAL (BARC)“ nachgereicht. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die erfolgten Verbesserungen der die Leistungsphasen betreffenden Regelungen. So heißt es nun u.a., dass die Betreuenden darauf zu achten haben, dass die Studie-

¹² Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

renden „wo möglich einen Einblick in alle Leistungsphasen erhalten“.¹³ Dennoch erachten die Gutachter/innen diese Formulierung als etwas schwach. Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass der Mangel zwar deutlich verbessert, aber noch nicht hinreichend behoben wurde. Sie fordert die Hochschule auf, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden. Hiervon sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte es der Idee eines dualen Studiengangs entsprechen, den Studierenden den Berufsalltag in allen seinen Facetten nahezubringen, und zwar auch und gerade in den Bereichen, in denen es andere Hochschulen mit konventionellen Programmen nur eingeschränkt vermögen. Die Gutachtergruppe betont in diesem Zusammenhang die große Chance der Hochschule, den Studierenden durch das duale Modell den Mehrwert gegenüber anderen Architekturprogrammen bieten zu können, alle Leistungsphasen kennenzulernen.

Die Gutachtergruppe zeigte sich in den Gesprächen verwundert, dass der Studiengang kaum soziologische Inhalte bietet. Die Hochschule wies daraufhin darauf hin, dass das Modul „Stadtplanung und Städtebau“ durchaus sozialwissenschaftliche Aspekte behandelt. Dies erkennt die Gutachtergruppe an. Dennoch empfiehlt sie, nach geeigneten Formaten (Gastvorlesungen, Blockseminaren, ...) zu suchen, um die Vermittlung der berufsspezifisch notwendigen gesellschaftswissenschaftlichen Kompetenzen weiter auszubauen. Dies könnte zu einer weiteren Steigerung der Qualität studentischer Entwürfe beitragen. Die Stärkung soziologischer/sozialwissenschaftlicher Inhalte könnte zunächst im Wahlpflichtbereich erfolgen. (Dies käme zudem auch dem Wunsch der befragten Studierenden nach einem umfangreicheren Wahlpflichtangebot entgegen.) Zudem unterstützt die Gutachtergruppe den studentischen Wunsch nach einem umfangreicheren Angebot in den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen.

In den Semestern 5, 6 und 7 erarbeiten die Studierenden jeweils ein Entwurfsprojekt (je 6 LP). Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die Durchführung von Projekten, da diese ein selbstgesteuertes Lernen unterstützen. Allerdings erachtet sie den Umfang von sechs LP für ein Entwurfsprojekt als ungewöhnlich klein. Die Hochschulvertreter/innen begründen hier, dass dies der Studienstruktur mit Theorie- und Praxisblöcken geschuldet sei. Ein längerfristiges Projekt sei nur schwer zu realisieren. Die Gutachtergruppe erkennt die zeitlichen Gegebenheiten an. Dennoch empfiehlt sie, die Entwurfsprojekte zu erweitern. Beispielsweise könnte dies dadurch geschehen, dass die Projekte im folgenden Semester aufgegriffen und überarbeitet werden. Denkbar wäre auch eine Stabilisierung der Projekte, indem sie durch verwandte Module flankiert werden (z.B. ein Fachseminar Soziologie).

Die Gutachtergruppe vermisste in den Studiengangsdokumenten die Themen Brand- und Schallschutz. Im Gespräch wurde deutlich, dass es sich um einen redaktionellen Fehler in der Modulbeschreibung „Bauphysik und Technischer Ausbau“ handelt. Die Themengebiete werden gelehrt. Die Gutachtergruppe begrüßt diesbezüglich die am 12.03.2020 nachgereichte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Modulbeschreibung.

¹³ Weitere Ergänzungen sind u.a.: „Darüber hinaus wird auf dem Praxisnachweis seitens des Praxisunternehmens angegeben, in welchen Leistungsphasen die Praxisstudentin oder der Praxisstudent eingesetzt war. Zusätzlich fertigen die Praxisstudierenden je Praxisphase eine weitere Teilleistung an. (...) Am Ende des Praxisstudiums ist eine Auseinandersetzung mit allen Leistungsphasen nachzuweisen. (...) In der Praxisarbeit ist anzugeben, welchen Leistungsphasen die Themenstellung zuzuordnen ist. (...) Im qualifizierten Thesenpapier ist anzugeben, welchen Leistungsphasen die Themenstellung des Praxisvortrages zuzuordnen ist.“

Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass die Hochschule regional geprägt sei. Dies erkennt die Gutachtergruppe als Charakteristikum der Hochschule an. Dennoch gibt sie zu bedenken, dass in einem Architekturstudium internationale und interkulturelle Einflüsse, Anregungen und Vergleiche wichtig sind. Sie empfiehlt daher sicherzustellen, dass trotz der regionalen Ausrichtung des Studiengangsprofils internationale und/oder interkulturelle Aspekte in den Lehrveranstaltungen hinreichend Berücksichtigung finden.

Unabhängig von den o.g. Punkten kann das Curriculum aus ausgewogen und solide betrachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es wird nicht hinreichend sichergestellt, dass alle Studierenden alle Leistungsphasen gemäß HOAI kennenlernen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Studierenden während der Praxisphasen nach Möglichkeit mit Aufgabenstellungen aus allen Leistungsphasen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) betraut werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte erwägen, einen „Bachelor of Arts“ (B.A.) zu vergeben.
- Es sollten geeignete Formate (Gastvorlesungen, Blockseminaren, ...) gefunden werden, um die Vermittlung des berufsspezifisch notwendigen Maßes an gesellschaftswissenschaftlichen Kompetenzen weiter auszubauen. Diese könnten beispielsweise in das Wahlpflichtprogramm integriert werden.
- Die Entwurfsprojekte sollten erweitert werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass trotz der regionalen Ausrichtung des Studiengangsprofils internationale und/oder interkulturelle Aspekte in den Lehrveranstaltungen hinreichend Berücksichtigung finden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, an verschiedenen Mobilitätsprogrammen teilzunehmen (z.B. Erasmus, Promos). Zudem bestehe eine enge Hochschulkooperation mit der German University of Technology in Oman. Einer nachhaltigen und umfangreichen Mobilität stehe allerdings die spezifisch duale Studienstruktur an der Hochschule entgegen. Die Semesterstruktur mit dem quartalsweisen Wechsel von Theorie- und Praxisphasen sei mit der Struktur an ausländischen Hochschulen wenig kongruent.

Einfacher zu realisieren seien kurze Auslandsaufenthalte (zwei bis acht Wochen). Die Hochschule und ihr International Office unterstützen durch Informationen bezüglich finanzieller Förderungen, Hilfestellungen bei Terminproblemen oder großzügige Urlaubssemesterregelungen. Somit konnten laut Hochschule die Mobilitätszahlen in den vergangenen Jahren leicht gesteigert werden, wenn sie auch weiterhin niedrig blieben.

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt bedauernd fest, dass das Interesse der Studierenden an Auslandsaufenthalten eher gering ist. Dennoch gibt es Studierende, die Auslandsaufenthalte realisieren. Die befragten Studierenden berichteten, dass es immer Lösungsmöglichkeiten gebe, wenn der Wunsch zu einem Auslandsaufenthalt besteht. Darüber hinaus fühlten sie sich von der Hochschule über die Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten gut informiert.

Meist werden Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Praxisphase absolviert. Da dies vom Entgegenkommen der Praxispartner abhängig ist, empfiehlt die Gutachtergruppe den Partnerunternehmen, in einer möglichen Eignungserklärung (siehe Kapitel 2.2.2.7) zu dokumentieren, dass sie für studentische Auslandsaufenthalte aufgeschlossen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In einer Eignungserklärung sollten die Partnerunternehmen u.a. dokumentieren, dass sie für studentische Auslandsaufenthalte aufgeschlossen sind.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulvertreter/innen berichteten im Gespräch, dass ca. 72% der Lehre von hauptberuflich tätigen Professor/innen durchgeführt wird. Dem Studiengang Architektur sind vier eigene Professuren zugeordnet. Die externen Lehrbeauftragten werden im Rahmen einer persönlichen „Patenschaft“ durch Professor/innen der hochschule 21 betreut; diese sind verantwortlich für die Lehrinhalte und deren Abstimmung innerhalb der Module.

Der hochschule 21 ist der Verein „Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e.V. (IWB)“ angegliedert. Für dessen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden sowohl Lehrbeauftragte als auch andere Lehrende (Professor/innen wie auch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) der hochschule 21 eingesetzt oder aber nehmen an den dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Die Hochschule finanziert ebenfalls Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Hauses mit einem festen Budget.

Die Hochschule hat den Antragsunterlagen ihre Berufsordnung beigelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung als noch angemessen. Aufgrund der geringen Größe der Hochschule akzeptiert sie, dass die Professor/innen jeweils ein breites Spektrum an Fachgebieten abdecken.

Die Professor/innen übernehmen „Patenschaften“ für externe Lehrbeauftragte. Diese wirken sich nicht auf das Deputat aus. Alle Professor/innen übernehmen darüber hinaus eine Patenschaft für bis zu 25 Studierende, d.h. sie betreuen und begleiten diese während der Praxisphasen. Diese Patenschaft ist deputatswirksam.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Professor/innen umfangreiche zusätzliche verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben übernehmen, für die fachkundiges Personal notwendig ist. Hier bedauert die Gutachtergruppe, dass es kaum einen Mittelbau gibt. Sie emp-

fiehl, die Professor/innen von verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten. Dazu sollte der Mittelbau aufgebaut bzw. gestärkt werden.

Die Hochschule ergreift aus Sicht der Gutachtergruppe geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Professor/innen sollten von verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben entlastet werden. Dazu sollte der Mittelbau aufgebaut bzw. gestärkt werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die sächliche und räumliche Ausstattung für den Studiengang beschrieben. Ausführlich dargelegt werden im Anlagenband die Bibliothek, das Rechenzentrum, das Bauphysik- und Schalllabor, das Labor für Baustoffe und Geotechnik, das Schweißlabor und die Stahlbauhalle, die Bauversuchshalle, die Modellbauwerkstatt, Vermessungsgeräte, das Elektrotechnik-Labor, das Robotik- und Produktionslabor sowie das Automatisierungs-Labor.

Die Stadt Buxtehude stellt der Hochschule ein Gebäude mit einer Nutzfläche von gut 5.000 qm zur Verfügung. Die Flächen einer benachbarten aufgegebenen Schule konnten kürzlich hinzugewonnen werden. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass mittelfristig geplant ist, die Dachhalle dieses Gebäudes für die Architektur-Studierenden auszubauen.

Da die Gebäude unter Denkmalschutz stehen, sind Gebäude und Räumlichkeiten nicht durchgängig barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Davon konnte sie sich insbesondere im Rahmen der Besichtigung überzeugen. Die besichtigten Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und adäquate Ausstattung.

Kritisch sieht die Gutachtergruppe allerdings, dass den Studierenden keine eigenen studentischen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Dies erscheint in einem kreativen Studiengang wie der Architektur unabdingbar. Auch die befragten Studierenden sahen hierin ein Manko. Daher begrüßt und unterstützt die Gutachtergruppe die Ankündigung der Hochschule ausdrücklich, dass die Dachhalle des neu hinzu gekommenen Gebäudes ausgebaut werden soll, um den Architektur-Studierenden studentische Arbeitsplätze bieten zu können. Sie empfiehlt, die sächliche und räumliche Ausstattung einem Entwurfsmilieu entsprechend anzureichern. Der Ausbau der genannten Dachhalle könnte eine sehr gute Lösung des Problems darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die sächliche und räumliche Ausstattung sollte einem Entwurfsmilieu entsprechend angereichert werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine benotete Prüfungsleistung verlangt. Das Modul „Baubetriebslehre“ (8 LP), das sich über zwei Semester erstreckt, beinhaltet zwei Klausuren als benotete Prüfungsleistung. Die Hochschule begründet wie folgt: *„Dies resultiert daraus, dass die beiden Teilleistungen hauptsächlich in den Studiengängen Bauingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen verortet sind und sich dort auf zwei unterschiedliche Module mit jeweils weiteren Teilleistungen und größerer Leistungspunktzahl aufteilen; zum anderen das Modul «Architekturdarstellung»: hier wird die Wahlpflichtkomponente «Darstellungsfach» mit dem verpflichteten «Skizzenbuch» verbunden.“*

Die Gewichtung von Teilleistungen für die Modulnote ist in § 13 (3) der Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

Im Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden die Einzelveranstaltungen (je 3 LP) separat abgeprüft. Im Pflichtbereich tritt neben die benotete Prüfungs- oder Studienleistung in den meisten Fällen noch eine unbenotete Studienleistung. Die Prüfungs- und Studienordnung sieht als unbenotete Studienleistung häufig die Prüfungsform „Sonderprüfung“ vor. Die Prüfungsformen werden in einem hochschulöffentlichen Dokument „Begrifflichkeiten der Prüfungs- & Studienstruktur Architektur DUAL (BARC)“ definiert¹⁴.

Die Prüfungs- und Studienordnung ist in Kraft gesetzt. Ihre Anlage 2 „Modulübersicht“ wurde überarbeitet. Die neue Fassung liegt im Entwurf vor und soll zum Wintersemester 2020/21 in Kraft treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind kompetenzorientiert und prinzipiell modulbezogen.

In den Fällen, in denen das Modul aus mehreren Veranstaltungen besteht, sind zusätzliche unbenotete Studienleistungen zu erbringen. Dies erweckt bei der Gutachtergruppe den Eindruck, als sei das Prüfungssystem nicht durchgängig modulbezogen. Die befragten Studierenden berichteten, dass sie durch die zusätzlichen Studienleistungen den Stoff des jeweiligen Modules vertiefen und ihn damit besser durchdringen. Sie sehen ein gutes und konstruktives Zusammenspiel der Teilleistungen. Die Prüfungsbelastung sei aus ihrer Sicht gut zu bewältigen. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass mit der Neufassung der Anlage 2 „Modulübersicht“ die Zahl der Teilleistungen bereits reduziert wurde. Da die Prüfungsbelastung zwar tendenziell erhöht, insgesamt aber gut realisierbar erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe das Prüfungssystem, regt aber an, die Zahl der Teilleistungen mittelfristig weiter zu reduzieren.

¹⁴ „Sonderprüfung (SP): Sonderprüfungen sind schriftliche, rechnerische, zeichnerische, praktische und/oder mündliche Leistungen, die teilweise im Präsenz- und teilweise im Selbststudium erbracht und zusätzlich mit einem Kolloquium testiert oder geprüft werden können. Mehrere einzelne Leistungen können in einer Sonderprüfung zusammengefasst werden. Sie stellen Einzel- oder Gruppenleistungen dar.“

Die Gutachtergruppe befürwortet die Prüfungsform „Sonderprüfung“. Allerdings sollte die Hochschule erwägen, in den Fällen, in denen die konkrete Prüfungsform bereits feststeht, diese auch verbindlich vorab in der Anlage 2 „Modulübersicht“ zu benennen. § 6 der Prüfungs- und Studienordnung besagt, dass die Studierenden „rechtzeitig“ über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden. Diese Formulierung erscheint vage. Die befragten Studierenden berichteten, dass die Art der Sonderprüfung stets zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werde. Daher akzeptiert die Gutachtergruppe die vage Formulierung.

Bei einigen Dokumenten des Anlagenbandes ist der Gutachtergruppe deren Verbindlichkeit unklar. Dies trifft insbesondere auf das Dokument „Begrifflichkeiten der Prüfungs- & Studienstruktur Architektur DUAL (BARC)“ zu. Die in diesem Dokument dargestellten Definitionen (z.B. zu Prüfungsformen) sind üblicherweise Gegenstand von Prüfungsordnungen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Verbindlichkeit des Dokuments „Begrifflichkeiten der Studien- & Prüfungsstruktur Architektur DUAL (BARC)“ zu klären und zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verbindlichkeit des Dokuments „Begrifflichkeiten der Studien- & Prüfungsstruktur Architektur DUAL (BARC)“ sollte geklärt und dokumentiert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module werden innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Die Module „Entwurfsprojekte“, „Wahlpflichtfächer“ und „Schlüsselqualifikationen“ erstrecken sich jeweils über drei Semester. Die Hochschule erläutert die diesbezügliche Änderung gegenüber dem Vorgänger-Curriculum:

„Dafür wurde der Entwurfs- und der Wahlpflichtbereich neu geregelt bzw. neu eingerichtet. Diese beinhalten nun jeweils Module mit größeren CP-Umfang und mehrsemestriger Dauer, die eine vorgegebene Mindestanzahl an Teilleistungen abbilden statt einer strengen zeitlichen Verortung und einer fixierten Leistungspunktzahl. Hierdurch ist beispielsweise ein Absolvieren mehrerer dieser Teilleistungen gleichzeitig möglich, wodurch das Modul, z.B. im Hinblick auf ein Auslandssemester, verkürzt werden könnte. Zudem wird ein jahrgangsübergreifendes Lernen ermöglicht, dem die übliche kohortenorientierte Modularisierung entgegensteht. Grundsätzlich können die Teilleistungen dieser Bereiche in jedem Semester des Hauptstudiums absolviert werden.“

Nur zwei Module unterschreiten mit jeweils vier LP die Mindestmodulgröße. Die Module Baustofflehre und Betriebswirtschaftslehre werden aus den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien“ übernommen, begründet die Hochschule.

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig überprüft. Dies bezieht auch den Lernort Betrieb ein.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel im folgenden Semester möglich.

Den Studierenden stehen die hochschulüblichen Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Insbesondere auch zur Beratung bzgl. der Praxisphasen stehen für die Studierenden das Career Center und die Studienberatung bereit.

Alle Studierenden haben quasi eine/n Paten/in in der Professorenschaft. Diese/r Paten/in begleitet und betreut sie insbesondere während der Praxisphasen. Es finden zudem Besuche in den Partnerunternehmen statt. Zusätzlich haben die Studierenden eine/n betriebliche/n Betreuer/in.

In den Praxisverträgen wird die Vergütung der Studierenden geregelt.

Der Studiengang weist eine sehr gute Erfolgsquote auf (ca. 95%).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird größtenteils eingehalten. Die wenigen Ausnahmen sind akzeptabel. Der Wahlpflichtbereich und der Bereich der Schlüsselqualifikationen bilden jeweils ein Modul. Inhaltlich sind die einzelnen Einheiten (à 3 LP) dieser beiden Module nicht verbunden. Für den Bereich der Wahlpflichtfächer und Schlüsselqualifikationen befürwortet die Gutachtergruppe das Vorgehen.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die befragten Studierenden geben an, dass in einem dualen Studiengang die Arbeitsbelastung natürlich erhöht sei. Dennoch sei das Arbeitspensum gut zu bewältigen. Die Gutachtergruppe erachtet die studentische Arbeitsbelastung als plausibel und angemessen.

Die befragten Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre an der kleinen Hochschule. Sie betonen die gute Betreuung. Die Lehrenden seien stets ansprechbar. Die Praxisunternehmen fördern ihre Studierenden zudem individuell. Die Gutachtergruppe begrüßt die enge Begleitung der Studierenden und lobt insbesondere die „Patenschaften“ durch die Professor/innen. Sie regt an, diese Patenschaften nicht nur in Problemfällen, sondern standardmäßig regelmäßig zu wechseln, damit die Studierenden Impulse von unterschiedlichen Lehrenden aufgreifen können.

Die befragten Studierenden berichteten, dass die Vergütung in den einzelnen Partnerunternehmen sehr unterschiedlich sei. Alle Partnerunternehmen übernehmen die Studiengebühr von 480€/Monat. Darüber hinaus reiche die Spannweite der Vergütungen etwa von 100 bis 1.000 €. Um die Studierbarkeit zu unterstützen, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, den Partnerunternehmen eine Mindestvergütung zu empfehlen. Aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung im dualen Studium sollten die Studierenden nach Möglichkeit nicht fachfremden Nebentätigkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachgehen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Partnerunternehmen eine Mindestvergütung empfehlen, um die Studierbarkeit zu unterstützen.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Liste ihrer Praxispartner im Bereich Architektur vorgelegt. Den Praxispartnern steht der hochschulische Service „Beratung Praxispartner“ zur Verfügung.

Die Praxisphasen sind laut Hochschule integraler Bestandteil des praxisintegrierten dualen Studiums und werden als Praxismodule gleichrangig zu anderen Lehrmodulen betrachtet.

Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen den dual Studierenden und den Praxisunternehmungen stellt die Hochschule einen Muster-Praxisvertrag zu Verfügung bzw. empfiehlt, die Prüfungs- und Studienordnung zum Vertragsbestandteil zu machen.

Laut Hochschule verpflichten sich die Praxisunternehmen:

- die/den Studierende(n) während der Praxisphasen im Sinne der Erreichung der Studienziele angemessen zu beschäftigen,
- geeignete Themen für die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit gemeinsam mit der/dem Studierenden und den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten festzulegen,
- sie/ihn für Lehrveranstaltungen der hochschule 21 und für eventuelle Nachprüfungen freizustellen,
- die von der/dem Studierenden gemäß Prüfungsordnung der hochschule 21 zu erstellenden Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer/m Dozenten/in der hochschule 21 zu betreuen und
- der/dem Studierenden während der Praxisphasen ausreichende Zeiten für die Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren.

Die Verwendung des Muster-Praxisvertrages ist für die Betriebe nicht verbindlich (siehe 1.7). Laut Hochschule erfolgt in diesem Zusammenhang jedoch eine regelmäßige Prüfung der von den Studierenden mit den Praxisunternehmungen abgeschlossenen Arbeitsverträge.

Die Praxisphasen werden von einem/einer Hochschullehrenden geprüft. Zweitprüfer/in kann der/die betriebliche Betreuer/in sein¹⁵.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das praxisintegrierende Studienmodell sowie die Tatsache, dass die Hochschule ausschließlich duale Studiengänge anbietet. Dies sorgt für ein einheitliches Grundverständnis und vermeidet eine Ungleichbehandlung der Studierenden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb gut gelöst ist.

Durch die Aufgabenstellungen während der Praxisphasen werden die Studierenden dazu motiviert, ihre Lerninhalte in der Praxis zu reflektieren. Die Praxiserfahrungen fließen anschließend wieder in den Unterricht ein. Die Vertreter/innen der Partnerunternehmen äußerten im Gespräch, dass die Absolvent/innen aus ihrer Sicht „befähigter“ seien als Studierende vergleichbarer nicht-dualer Studiengänge.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die gelebte duale Praxis sehr gut funktioniert. Dies ist vermutlich insbesondere der geringen Größe der Hochschule zu verdanken sowie auch dem besonderen Engagement der beteiligten Lehrenden. Besonders die enge Begleitung durch die hochschulischen Betreuer/innen sowie damit einhergehend die Besuche in den Partnerunternehmen werden begrüßt. Auf diese Weise stehen die hochschulischen Betreuer/innen auch mit den betrieblichen Betreuer/innen in engem Austausch.

¹⁵ Prüfungs- und Studienordnung § 11 (4)

In den Gesprächen wurden die Zufriedenheit und das große Engagement aller beteiligten Partner deutlich: Studierende, Vertreter/innen der Praxisbetriebe und Lehrende.

Die Abläufe funktionieren insgesamt gut, sind aber kaum verbindlich geregelt. Die Gutachtergruppe erkennt nicht, wie die Hochschule die o.g. Verpflichtungen der Praxisunternehmen tatsächlich einfordern kann. Zudem besteht kein Vertragsverhältnis zwischen Hochschule und Praxispartnern. Um eine verbesserte Verbindlichkeit zu schaffen, müssen die Partnerunternehmen aus Sicht der Gutachtergruppe – beispielsweise in Form einer Eignungserklärung – nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich auf qualitativ hochwertige Weise am Programm zu beteiligen. Die im Selbstbericht der Hochschule erwähnte Forderung, dass die betreuenden Personen in den Unternehmungen einen berufsqualifizierenden Abschluss in der Architektur besitzen müssen, sollte ebenfalls verbindlich geregelt werden, zum Beispiel durch eine namentliche Benennung entsprechend geeigneter Mentor/innen.

Wie unter 2.2.2.2 dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Partnerunternehmen in diesen Eignungserklärungen dokumentieren, dass sie für studentische Auslandsaufenthalte aufgeschlossen sind.

Der Muster-Praxisvertrag enthält unter Ziff. 6 Regelungen¹⁶ zur Rückzahlungsverpflichtung der Studiengebühren durch die Studierenden. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass Zweifel an der juristischen Tragfähigkeit solcher Regelungen bestehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Verpflichtung zur Bindung aus dem Muster-Praxisvertrag zu entfernen. Alternativ sollten beide Seiten eine Verpflichtung eingehen.

Der Muster-Praxisvertrag sieht unter Ziff. 4 vor, dass den Studierenden während der Praxisphasen „ausreichende“ Zeiten für die Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren ist. Die Formulierung „ausreichend“ erscheint recht vage. Die Gutachtergruppe empfiehlt, sie zu präzisieren.

Studienbewerber/innen durchlaufen ein Aufnahmeverfahren¹⁷, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird, da dies zur Qualität des Studiengangs beiträgt. Dies unterscheidet den Studiengang von vielen anderen dualen Studiengängen, in denen einzig die Partnerbetriebe für die Auswahl der Studierenden zuständig sind und die Hochschulen nur noch die formalen Voraussetzungen prüfen.

¹⁶ „(1) Wird das Vertragsverhältnis innerhalb der Probezeit gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, so ist die/der Studierende nicht zur Rückzahlung der bis dahin vom Unternehmen gezahlten Studiengebühren verpflichtet.
(2) Die vom Unternehmen gezahlten Studiengebühren sind zurückzuzahlen, wenn

- das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Probezeit, aber vor Beendigung des Studiums auf Wunsch des Studierenden bzw. aufgrund einer verhaltensbedingten oder fristlosen Kündigung seitens des Unternehmens endet
- das Studium aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen (z.B. mangelnde Vorbereitung, Nachlässigkeit) abgebrochen bzw. aufgegeben wird
- die/der Studierende nach Studienabschluss ein ihm zumutbares, ihrer/seiner Qualifikation entsprechendes Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrages ablehnt
- die/der Studierende ein sich an das Studium anschließendes befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren durch eigene Kündigung beendet
- das Arbeitsverhältnis durch das Unternehmen gekündigt wird aus Gründen, die die/der Studierende zu vertreten hat (verhaltensbedingte oder fristlose Kündigung)

Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Eigenkündigung bzw. die fehlende Annahme des Vertragsangebots durch das Unternehmen veranlasst ist.

(...)

¹⁷ Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es fehlen verbindliche Regelungen zur Beziehung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Partnerunternehmen müssen – beispielsweise in Form einer Eignungserklärung – nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich auf qualitativ hochwertige Weise am Programm zu beteiligen. Dazu gehört auch eine namentliche Benennung eines betrieblichen Betreuers/ einer betrieblichen Betreuerin, der/die über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss der Architektur verfügen muss.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aus dem Muster-Praxisvertrag sollte die Verpflichtung zur Bindung entfernt werden. Alternativ sollten beide Seiten eine Verpflichtung eingehen.
- Die Formulierung im Muster-Praxisvertrag, dass „ausreichende“ Zeiten für die Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren seien, sollte präzisiert werden.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass mehrere Forschungsprojekte durch die Lehrenden des Studiengangs begleitet werden (zuletzt: Ambient Assistant Living, Baukultur und Tourismus, Duality of Academic and Professional Practice, BIM Innovationsstrategie für den regionalen Mittelstand). Mehrere Lehrende publizieren regelmäßig.

Zusätzlich zu ihrer Lehrtätigkeit seien die Lehrenden des Studiengangs in verschiedenen Architekturbüros und/oder selbständig gutachterlich tätig und gleichen dadurch das akademische Wissen kontinuierlich mit den praktischen Erfordernissen ab.

Die vorlesungsfreie Zeit werde durch die Lehrenden neben der Praxisbetreuung regelmäßig auch dazu genutzt, um an Fortbildungen und wissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen, z.B. an den Bausachverständigentagen in Aachen, jährliche Tagungen zur Bauforschung und Welt-denkmalrat sowie andere regionale und internationale Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Durch mehrere Fachexkursionen während der Studiensemester ins In- und Ausland sollen die Studierenden mit den zeitgenössischen Strömungen nationaler und internationaler Architektur vertraut gemacht werden. Büro- und Hochschulbesuche während dieser Pflichtexkursionen sollen einen aktuellen Einblick in die Arbeitswelt der dortigen Architekturschaffenden wie auch der dortigen Studierenden geben.

Die Anpassung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden laut Hochschule jedes Jahr mindestens einmal überprüft. Alle Lehrenden des Studiengangs Architektur führen zu diesem Zweck eine Klausurtagung im August/September durch. Hier werden eventuelle Konflikte aufgedeckt und beseitigt, fachliche und didaktische Entwicklungen besprochen und umgehend umgesetzt. Zusätzlich erfolgt vierwöchentlich ein Kollegengespräch an der Hochschule unter Beteiligung der fachlich an der Lehre Beteiligten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass einige Lehrende in der Forschung aktiv sind und entsprechende Publikationslisten vorweisen können. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule berichtet, folgende Evaluationen durchzuführen: Lehrevaluation, Studentenbefragung, Absolventenbefragung, Studienabbrecherbefragung, Erfassung des studentischen Workloads.

Der Studiengang unterliegt laut Hochschule einem kontinuierlichen semesterweisen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden wie auch Absolvent/innen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden ausgewertet, die Auswertungen werden von den Lehrenden vorgestellt und besprochen.

Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden auf dieser Grundlage Anregungen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs geben. Diese werden aufgenommen, bewertet und im Anschluss auf Basis des Ergebnisses dieser Bewertung umgesetzt. Ebenso wie über die Evaluierungen werden die Studierenden laut Hochschule während des laufenden Studienbetriebes über die Umsetzung der Anregungen informiert.

Mindestens zweimal in jeder Theoriephase führen laut Hochschule Vertreter/innen der Fachschaft Architektur ein Gespräch mit der Studiengangsleitung und erörtern studentische Anliegen den Studiengang betreffend. Bei akuten Fragestellungen finden auch außerordentliche Termine statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Erläuterung der Evaluationsverfahren hat die Hochschule das Dokument „Evaluationsverfahren“ eingereicht. Dieses Dokument sieht u.a. Feedbackgespräche zwischen den Lehrenden und den Studierenden vor.

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend über-

prüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Positiv ist, dass auch die Praxisphasen der Evaluation unterliegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hochschule 21 gibt an, dass die Verantwortlichkeit für Fragen der „Gender & Diversity (G&D)“ zurzeit in der Hochschulleitung verortet ist (Vizepräsidentin). Die Hochschule hat sich hierzu eine „Ordnung Gender und Diversity OGUD“ gegeben. Im Senat wird alle zwei Jahre ein Gremium gewählt, welches mit der G&D-verantwortlichen Person gemeinsam die Gleichstellungsziele der hochschule 21 entwickelt und zur Verabschiedung durch die Hochschulleitung und den Senat vorbereitet. An allen Berufungsverfahren ist die für G&D-verantwortliche Person beteiligt.

Ein zentrales Ziel der Hochschule sei ebenso die Gleichstellung und gemeinsame Teilhabe in der Studierendenschaft.

Begleitet durch die Internationalisierungsstrategie der hochschule 21 sollen die Studierenden laut Hochschule an aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen herangeführt werden. Hier gelten insbesondere die Aspekte des Kulturdialogs wie auch Migrationsfragen. Bereits im Jahr 2015 erfolgte eine Initiative zur Integration in die Region geflüchteter Personen, die von der studentischen Vertretung organisiert, getragen und umgesetzt wurde.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 18 der Prüfungs- und Studienordnung sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschule 21 verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden. So ist z.B. die Geschlechterverteilung unter den Studierenden etwa hälftig. Allerdings fällt der Gutachtergruppe auf, dass sich in der Professorenschaft des Studiengangs keine Frau befindet. Bei kommenden Berufungsverfahren könnte hier ein Ausgleich geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die hochschule 21 führt den Studiengang in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durch. Sie ist verantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation der Curricula sowie für die Qualitätssicherung des Programmes auch am Lernort Betrieb. Die betrieblichen Betreuer/innen beteiligen sich als Zweitprüfer/innen an der Notenfindung für die Praxismodule. Die Prüfungs- und Studienordnung besagt unter § 11 (4), dass diese Personen selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die hochschule 21 keine Entscheidungen delegiert und verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienganges und aller damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben ist. Wie unter 2.2.2.7 dargelegt wünscht sich die Gutachtergruppe jedoch eine größere Verbindlichkeit der Regelungen zwischen Hochschule und Partnerunternehmen. Dies würde auch einen weiteren Betrag zur Sicherstellung der Qualifikation der betrieblichen Betreuer/innen darstellen, die, da sie an der Notenfindung beteiligt sind, quasi als Lehrbeauftragte und Angehörige der Hochschule auftreten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Bernd Rudolf
Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Architektur und Urbanistik, Professur für Bauformenlehre
- Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB Duales Studium, Studiengangsleiter Bauingenieurwesen

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

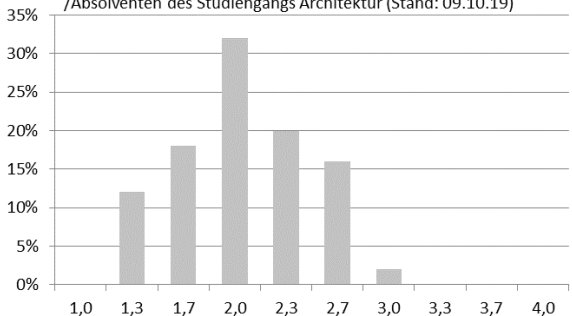
- Alexandra Bub
Architektin, BUB architekten bda _ Hamburg

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Anna Augstein
Studium Sustainable Design (M.Sc.) an der TU Braunschweig, (abgeschlossenes Bachelorstudium Architektur)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	95,5%														
Notenverteilung	Verteilung der Abschlussnoten Übersicht der Gesamtnoten der letzten 50 Absolventinnen / Absolventen des Studiengangs Architektur (Stand: 09.10.19)  <table border="1"> <caption>Data for Notenverteilung</caption> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Anteil (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,3</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2,3</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2,7</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>3,0</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table>	Note	Anteil (%)	1,3	12	1,7	18	2,0	32	2,3	20	2,7	16	3,0	2
Note	Anteil (%)														
1,3	12														
1,7	18														
2,0	32														
2,3	20														
2,7	16														
3,0	2														
Durchschnittliche Studiendauer	8 Semester														
Studierende nach Geschlecht	48% weiblich, 52% männlich														

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.04.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	27.03.2015
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter/innen der Partnerbetriebe
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Foyer mit Ausstellung studentischer Arbeiten, Modellbauwerkstatt, Bauversuchshalle, Bauphysiklabor, Bibliothek, Seminarräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Mas-

terabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)